

## Stellungnahme(n) (Stand: 09.06.2022)

Sie betrachten: Straßfeld Sr 4 \ "Am Kradenpohl"  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 07.06.2022 - 14.07.2022

Behörde:	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 52</b> Abfallwirtschaft und Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	14.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Andrea Langen, am: 09.06.2022 , Aktenzeichen: 52.03.04-ALLG-Ln</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die die Aufstellung des B-Plans werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Bitte beteiligen Sie die für Altdeponien und Bodenschutz zuständigen Ämter im Verfahren. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Andrea Langen</p> <p>--</p> <p>Bezirksregierung Köln Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft 50606 Köln</p> <p>Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln Telefon: + 49 (0) 221 - 147 - 2027 Telefax: + 49 (0) 221 - 147 - 3185 E-Mail: andrea.langen@bezreg-koeln.nrw.de</p> <p><a href="https://www.bezreg-koeln.nrw.de/">https://www.bezreg-koeln.nrw.de/</a> <a href="https://twitter.com/BezRegKoeln">https://twitter.com/BezRegKoeln</a> <a href="https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln">https://www.facebook.com/BezirksregierungKoeln</a></p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



# Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Gemeinde Swisttal  
Gemeindeentwicklung  
Rathausstraße 115  
53913

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess  
Telefon: 02251-796-210  
Fax: 0211-87565-1172210  
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de  
Zeichen: 54.02.09(146/22)/VE/4402  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 09.06.2022

Bebauungsplan Sr 4 Am Kradenpohl; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 06.06.2022 (Pfingstmontag!!!); Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Straßenbauverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Ich mache Sie bereits jetzt darauf aufmerksam, dass auch indirekte verkehrliche Auswirkungen auf Knotenpunkte mit der L 182 (L 182/ K 3 und L 182/ Kitzstraße) zu einer Kostenbeteiligung bei evtl. Straßenbaumaßnahmen führen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3333  
Steuernummer: 319/5922/5316

## Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

## Stellungnahme(n) (Stand: 21.06.2022)

Sie betrachten: Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 07.06.2022 - 14.07.2022

Behörde:	<b>Bezirksregierung Köln - Dez. 54</b> Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
Frist:	14.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Karl-Heinz Wick, am: 21.06.2022 , Aktenzeichen: 54-0-02-8.16</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ Stellungnahme hinsichtlich der Belange der geplanten Wasserschutzgebiete (WSG) Dirmerzheim bzw. Dirmerzheim ab 2050</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum oben genannten Verfahren nehme ich wie folgt Stellung: Der Rat der Gemeinde Swisttal hat in seiner Sitzung am 26. April 2022 beschlossen, den Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Ortschaft Straßfeld zu schaffen. Damit wird eine Abrundung des Siedlungskörpers entlang der heute lediglich auf der Westseite bebauten Kreuzstraße realisiert.</p> <p>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Die betroffene Fläche befindet sich im Bereich der Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim bzw. Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Dies wird in den Unterlagen z.B. in Kapitel 2.4 entsprechend thematisiert und berücksichtigt.</p> <p>Die derzeit unbebauten überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im Rahmen der Überbauung der Wohnnutzung zugeführt werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.</p> <p>Grundsätzlich bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die entsprechenden o.g. Wasserschutzgebiete zurzeit im Planungszustand befinden und somit derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen ebenfalls keine generellen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Ferner sei in diesem Zusammenhang besonders auf die Einhaltung der Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hingewiesen. Grundsätzlich rege ich bei der weiteren Planung die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde an, insbesondere bei Eingriffen in das Grundwasserregime und der Planung der dezentralen Versickerungsanlagen zur Niederschlagsentwässerung. Hierbei ist die Lage innerhalb eines zu Trinkwasserzwecken genutzten Einzugsgebietes entsprechend zu beachten.</p> <p>Abschließend weise ich darauf hin, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</li><li>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</li><li>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</li><li>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“</li></ol> <p>Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p> <p>Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1511 | 53705 Siegburg

Gemeinde Swisttal  
Die Bürgermeisterin  
FB III  
Rathausstr. 115  
53913 Swisttal

**Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz**

- Brandschutzdienststelle -

Herr Gabriel Brandamtmann

Zimmer: B1.51

Telefon: 02241-13-2479

Mobil:

Telefax: 02241-13-2740

E-Mail: [bsd@rhein-sieg-kreis.de](mailto:bsd@rhein-sieg-kreis.de)

[dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de](mailto:dirk.gabriel@rhein-sieg-kreis.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

07.06.2022 / We

**Az.Intern**

411/2022

**Datum**

21.06.2022

**Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz**

**Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ -**

**Anschrift: Plangebiet, 53913 Swisttal**

**Anlage:**

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

1.

Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m<sup>3</sup>/h für erforderlich gehalten.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW- wird hingewiesen.

Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen.

## Stellungnahme(n) (Stand: 01.07.2022)

Sie betrachten: Straßfeld Sr 4 \ "Am Kradenpohl"  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 07.06.2022 - 14.07.2022

Behörde:	<b>Polizeipräsidium Bonn</b> Direktion Verkehr/Füst
Frist:	14.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 30.06.2022 , Aktenzeichen: -</p> <p>Polizeipräsidium Bonn Direktion Verkehr / FüSt - Verkehrsplanung -</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" hier: förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ihr Schreiben vom 06.06.2022</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>da lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum geschaffen werden sollen und davon ausgegangen wird, dass die Einmündung Kreuzstraße/K 3 einen gefahrlosen Zweirichtungsverkehr zulässt sowie der Fußverkehr sicher geführt wird, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Verkehrsplanung und -lenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: <a href="https://bonn.polizei.nrw">https://bonn.polizei.nrw</a></p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Gemeinde Swisttal  
Fachbereich 3 – Gemeindeentwicklung  
Rathausstraße 115  
53913 Swisttal

**Kontakt:**  
Ralf Mundorf  
**Geschäftsbereich:**  
Logistik  
Tel. 02241 306 306  
Fax 02241 306 12 345  
ralf.mundorf@rsag.de  
30. Juni 2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“  
hier: förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

Von Seiten der RSAG AöR werden dem Bebauungsplan, für den Bereich zwischen „Trierer Straße“ und „Am Berg“, keine Bedenken erhoben.

Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass zwei Objekte im Norden, vor dem Wirtschaftsweg geplant sind. Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.

Damit an diesen beiden Objekten eine Abfallentsorgung gewährleistet ist, muss im Einmündungsbereich „Kreuzstraße/Am Berg“ ein Abfallsammelplatz zum Bereitstellen der Abfälle am Abfuhrtag festgesetzt werden. Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Freundliche Grüße

ppa. Sascha van Keeken

i.A. Ralf Mundorf



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Gemeinde Swisttal  
Postfach 1264  
53911 Swisttal

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 04.07.2022  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2022-316  
bei Antwort bitte angeben

**BP Straßfeld Sr 4 Straßfeld "Am Kradenpohl"**  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Auskunft erteilt:  
Julia Baginski  
julia.baginski@bezreg-arns-  
berg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3581  
Fax: 02931/82-3624

Ihr Schreiben vom: 06.06.2022

Ihr Zeichen: We

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Der o.g. Planbereich liegt außerhalb verliehener Bergwerksfelder.

Telefon: 02931 82-0

Allerdings ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeit-

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-  
genden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



raum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

#### Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.



Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Baginski)

## Stellungnahme(n) (Stand: 11.07.2022)

Sie betrachten: Straßfeld Sr 4 \ "Am Kradenpohl"  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 07.06.2022 - 14.07.2022

Behörde:	<b>e-regio GmbH &amp; Co. KG</b>
Frist:	14.07.2022
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Hubertus Linden, am: 08.07.2022 , Aktenzeichen: E-P/Li</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes sowie als Betriebsführerin des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (WES). e-regio GmbH &amp; Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren , solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Hubertus Linden</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

per E-Mail an

Hanna.Welke@Swisttal.de

Abteilung Recht  
Ansprechpartner\*in Sascha Gündel  
Durchwahl (02271) 88-1256  
Telefax (02271) 88-1210  
Unser Zeichen gd  
E-Mail Sascha.Guendel@erftverband.de

Bergheim, den 11.07.2022

**Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“  
der Gemeinde Swisttal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

  
Unterschrift gesamt  
Sascha Gündel

Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim  
Tel. (0 22 71) 88-0  
Fax (0 22 71) 88-12 10  
[www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)  
[info@erftverband.de](mailto:info@erftverband.de)

Erftverband KdöR  
Steuer-Nr.: 203/5906/0588  
USt-IdNr.: DE228801678

Commerzbank Bergheim  
DE45 3704 0044 0390 4000 00  
SWIFT -BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln  
DE86 3705 0299 0142 0058 95  
SWIFT -BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim  
DE42 3707 0060 0471 0000 00  
SWIFT -BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG  
DE05 3706 9252 1001 0980 19  
SWIFT -BIC: GENODE1ERE

Vorsitzender des  
Verbandsrates:  
Bürgermeister  
Dr. Hans-Peter Schick

Vorstand:  
Dr. Bernd Bucher



Qualitäts-, Umwelt-, Informationssicherheits-  
und Energiemanagement



Gemeinde Swisttal  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich III Gemeindeentwicklung  
Postfach 1264  
53911 Swisttal

**Landesbetrieb**  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
poststelle@gd.nrw.de  
Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE31300500000004005617  
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Christian Dieck  
Durchwahl: 897-499  
E-Mail: christian.dieck@gd.nrw.de  
Datum: 11. Juli 2022  
Gesch.-Z.: 31.130/3127/2022

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 06.06.2022; Ihr Zeichen: We

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

#### **Erdbebengefährdung**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Gemeinde Swisttal, Gemarkung Straßfeld: **2 / T**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

### **Verwendung von Mutterboden**

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Dieck)

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

**Gemeinde Swisttal**  
**Gemeindeentwicklung**  
**Frau Hanna Welke**  
**Postfach 1264**  
**53911 Swisttal**

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann  
Durchwahl: 140  
Fax : 199  
Mail : brigitte.warthmann@lwk.nrw.de  
BPlan Swisttal Sr 4 Am Kradenpohl 12-07-2022.docx  
Köln 15.12.2021

Az.: 25.20.40 –SU-

**Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“**

hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Sehr geehrte Frau Welke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Planung der Gemeinde Swisttal bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Kreuzstraße wird von den Bewirtschaftern zur Zeit als Umfahrung der Trierer Straße genutzt, wenn die dortige Parksituation eine Passage mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht erlaubt. Außerdem ist die Kreuzstraße für die Landwirtschaft als Zufahrt zu den ortsnahen Ackerflächen wichtig. Aus unserer Sicht ist es daher sehr wichtig, dass im Zuge der vorliegenden Planung die Kreuzstraße so gestaltet wird, dass sie auch weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden kann und insbesondere die Einmündungsbereiche von parkenden Autos freigehalten werden.

Wir gehen davon aus, dass aufgrund der o.g. Planung keine landwirtschaftlichen Nutzflächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

Werner Muß

Gemeinde Swisttal

Rathausstraße 115  
53913 Swisttal-Ludendorf

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

**- Fachbereich 01.3 -**

Frau Trompertz

**Zimmer:** 5.20

**Telefon:** 02241 - 13-2314

**Telefax:** 02241 - 13-3116

**E-Mail:** [petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de](mailto:petra.trompertz@rhein-sieg-kreis.de)

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

06.06.2022

**Mein Zeichen**

01.3 Tro

**Datum**

14.07.2022

**Gemeinde Swisttal**

**Bebauungsplan Nr. SR 4 im Verfahren gem. § 13b BauGB**

hier: Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Welke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie folgt wird zu dem unter Betreff genannten Bauleitplanverfahren Stellung genommen:

### **Bauaufsicht**

#### Planungsrechtliche Festsetzungen

zu Ziffer 3.1:

Die Einschränkung der Gebäudelänge in der offenen Bauweise stellt keine abweichende Bauweise dar. Dies fällt unter „Maß der baulichen Nutzung“.

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

zu Ziffer 1.4:

Die Farbbenennung dürfte zu unbestimmt sein. Hier sollte mit RAL-Farbe operiert werden.

## Hinweise zur Begründung – städtebauliche Planung

Maß der baulichen Nutzung und Dachform /Hinweis zum letzten Abschnitt (S.19):

Es besteht seitens des Plangebers keine Ermächtigungsgrundlage, die durch die Bauordnung geregelte Berechnung der für die Abstandflächen maßgeblichen Wandhöhe, abweichend zu regeln. Dies geschieht in den Textfestsetzungen dann auch nicht, da die dortigen Festsetzungen lediglich das Maß der baulichen Nutzung betreffen und keinen Bezug zum Abstandflächenrecht herstellen. Bei den meisten der zukünftigen Gebäude dürfte dies auch keine Rollen spielen, da sie unter die Gebäudeklasse 1 und 2 fallen.

Ruhender Verkehr (S.23):

Es findet sich keine textliche Festsetzung die die Zahl der notwendigen Stellplätze auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit regelt.

Versorgungsleitungen (S. 23):

Der im Planentwurf dargestellte 6 m breite Schutzstreifen ist gemäß Begründung „frei zu halten“. Es wird angeregt klarzustellen, was im Bereich dieses Schutzstreifens unzulässig ist und ggf. eine verbindliche Regelung zu treffen.

### **Klimaschutz**

Um eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Dachbegrünung sicherzustellen, wird angeregt, die Neigung der zu begrünenden Flachdächer an entsprechender Stelle nominell zu benennen; unter Punkt I, 10.3 (analog zu II, 1.5) beispielsweise „Flachdächer (...) mit einer Grundfläche von mehr als 10 m<sup>2</sup> und bis zu einer Neigung von 6° sind (...) zu begrünen.“

Die Inanspruchnahme von Allgemeinem Freiraum und Agrarbereich bzw. Flächen für die Landwirtschaft wird unter anderen durch einen Flächentausch mit ursprünglich zur Bebauung vorgesehenen Bereichen zwischen Trierer Straße und Bünnagelring in der gleichen Ortslage begründet. Es wird empfohlen, diesen Tausch durch parallele Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Flächenrücknahme verbindlich sicherzustellen.

### **Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem möglichen extremen Starkregenereignis und Überstau der Entwässerungsbauwerke ein oberflächiger Abfluss in südliche Richtung zur K3 als tiefsten Punkt anzunehmen ist.

Bei der Anlage weiterer Zuwegungen zur inneren Erschließung sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.

Eine Schädigung Dritter ist diesbezüglich auszuschließen.

## **Trinkwasserschutz / Wasserschutzgebiet:**

Das Plangebiet befindet sich in der geplanten Wasserschutzzone III B der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Festsetzung des Wasserschutzgebietes ggfs. spezielle Anforderungen gelten könnten.

## **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

### Artenschutz

Neben dem ursprünglich in der Scheune befindlichen Nistkasten, welcher ca. 400 m vom ursprünglichen Standort auf das Grundstück „Trierer Str. 20-24“ verlegt worden ist, sind nach Forderung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zwei weitere artspezifische Nistkästen für die Schleiereule und den Turmfalken als CEF-Maßnahme ergänzt worden. Es ist jedoch nach den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, ob sich diese Nistkästen auf dem gleichen Grundstück oder an einem anderen Standort befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass Art und Umfang sowie die genaue Lage der CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen sind.

Die CEF-Maßnahme für das Rebhuhn ist wie in der ASP geplant durchzuführen. Es wird auf den Leitfaden *Gottschalk & Beeke 2021: „Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt und aus dem Interreg North-Sea-Region-Projekt PARTRIDGE“* hingewiesen.

Es wird empfohlen, zur Erfolgskontrolle der CEF-Maßnahmen ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen, um bei Bedarf die Maßnahmen optimieren bzw. ergänzen zu können.

### Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, hierfür das beiliegende Formblatt zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.

### Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/ -durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

### Hinweis auf Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen

für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung- Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf die zum 01.03.2022 wirksam gewordene Vorschrift im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ (§ 41a BNatSchG) hingewiesen. Die Vorschrift tritt zum Teil erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

### **Verkehrssicherheit**

Gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde werden vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit folgende Hinweise geben:

Der Bebauungsplanentwurf weist eine 9 Meter breite öffentliche Verkehrsfläche aus. Seite 12 der Begründung (städtebaulicher Entwurf) sowie Seite 16 (Erschließung) entwerfen eine Ausbauplanung, die einen einseitigen Gehweg am westlichen Straßenrand vorsieht. Im Mündungsbereich zur Trierer Straße wechselt dieser an den östlichen Straßenrand.

Bereits im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens hat dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Ausbauplanung der Kreuzstraße zur Abstimmung vorgelegen, die erkennbar als Grundlage für die Abmessungen des Straßenraumes und damit der Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen im BP Sr 4 dient. Zu dieser Straßenausbauplanung wurden aus verkehrsrechtlicher Sicht folgende Bedenken geäußert und Anregungen vorgebracht:

Im Zuge der beabsichtigten Nutzung der Straßenparzelle in einer Breite von 9m wird eine beidseitige Führung von Gehwegen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) angeregt. Die durchgehende Anlegung eines Gehweges lediglich auf der östlichen Straßenseite zwingt die Fußgänger zu einem Wechsel der Straßenseite unmittelbar im Mündungsbereich der Trierer Straße, sodass ggfls. Gefahren für Fußgänger durch in die Kreuzstraße einfahrende Fahrzeuge entstehen könnten. Es sollte an dieser Stelle mindestens eine Anrampung/Aufpflasterung der Fahrbahn vorgenommen werden, um eine Querungsmöglichkeit für Fußgänger und den fließenden Verkehr zu visualisieren.

Die Anlegung von alternierenden Parkflächen und der Grünflächen wird begrüßt und wirkt sich dämpfend auf das zu erwartende Geschwindigkeitsniveau aus.

Um die Sicherheit der Fußgänger zu erhöhen sollte auf die avisierte Grünfläche (Blühstreifen) neben den Parkflächen auf der westlichen Straßenseite zugunsten der Anlage eines zusätzlichen durchgehenden Gehweges verzichtet werden.

Dies würde auch auf dieser Seite parkenden Fahrzeugen zu Gute kommen, da Beifahrer sonst auf einer unbefestigten (blühenden im Sommer und auf einer matschigen im Winter) Fläche aussteigen müssten. Dies sollte überdacht werden.

In der Nähe zur Einmündung vor dem Haus Nr. 1 (Grundstück 92) ist eine Baumscheibe geplant. Diese hat eine Tiefe von 3,72m. Auf den ersten Blick scheint die Baumscheibe sehr tief in die Fahrbahn zu greifen und die Zufahrt zum Grundstück unnötig zu erschweren. Es sollte hier mittels Schleppkurven die Ein- und Ausfahrt in die Zufahrt des Hauses Nr. 1 geprüft werden. Zwischen dieser Baumscheibe und dem Beginn des neu angelegten Gehweges (Grundstück 92) ist die Fahrbahn ca. 6,5m breit. Hier wird –um einem erhöhten Geschwindigkeitsniveau vorzubeugen- empfohlen, die Fahrbahn einzuengen und den Gehweg zu Lasten der Fahrbahn weiterzuführen.

Es wird gebeten, diese bereits im Vorfeld vorgetragenen Anregungen zu berücksichtigen und den Querschnitt ausreichend festzusetzen.

### **Kreisstraßenbau**

In der vorliegenden Verfahrensbeteiligung zeigt sich, dass die Grenze des räumlichen BP-Geltungsbereiches (Südseite) unmittelbar an die Trierer Straße = Kreisstraße K03\_Abschnitt 4\_freie Strecke grenzt.

Die Andienung des geplanten allgemeinen Wohngebietes (WA) soll über die gemeindliche Straße, die Kreuzstraße erfolgen. Eine unmittelbare Zu- und Abfahrt zur angrenzenden K03 ist nicht vorgesehen. Eine negative Rückbeeinflussung aus dem Plangebiet auf die K03 hinsichtlich der Verkehrsqualität (Leichtigkeit und Sicherheit) ist nicht zu erwarten.

Mit einer möglichen Lärmbeeinträchtigung von der K03 ins Plangebiet ist, aufgrund der Kartierungsergebnisse nach Umgebungslärmrichtlinie (lt. Begründung-Entwurf), nicht zu rechnen. Zudem setzt der vorliegende Planentwurf eine öffentliche Grünfläche zwischen dem Baufenster WA II und der Kreisstraße fest. Diese Festsetzung einer Abstandsfläche zwischen dem Gebäudeaußenteil (WA II) zu der K03 hat den Effekt die im Plangebiet ankommenden (Verkehrs-)Lärmimmissionen zu minimieren.

Unter Ziffer 10.1 der Textlichen Festsetzungen sowie unter Ziffer 3.3.1 der Begründung sind im Entwurf Aussagen zur Bepflanzung im Bereich der öffentlichen Grünfläche getroffen. Hinsichtlich des Einmündungsbereiches K03/Kreisstraße wird folgender Hinweis gegeben. Im Einmündungsbereich von Straßen sind sogenannte „Sichtdreiecke“ von jeglichem Sichthindernis freizuhalten. Wenn ein Sichtdreieck durch Anpflanzungen nicht

mehr sicher einsehbar ist, stellt das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße/K03 ein Risiko dar. Es wird empfohlen dieses Risiko, durch eine entsprechende Ergänzung in den textlichen Festsetzungen, bzw. der Planzeichnung für den „Straßeneinmündungsbereich“, auszuschließen.

### **Erneuerbare Energien**

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080-4120 kWh/m<sup>2</sup>/a sowie bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m<sup>2</sup>/a.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Trompertz', with a stylized flourish at the end.

Trompertz

Anlage: Formblatt 4

**Rhein-Sieg-Kreis  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg**

**E-Mail:**  
unb@rhein-sieg-kreis.de

Datum:

Absender:

## **Kompensationsverzeichnis Rhein-Sieg-Kreis**

Formblatt 4 – Bauleitplanung

### **1. Projektbeschreibung (Eingriffsvorhaben)**

B-Plan     V-Bpl     Satzung nach § 34 (4) BauGB

**Bezeichnung/Nummer des Bebauungsplanes bzw. der Satzung**

### **2. Kommune**

### **3. Aktenzeichen RSK-Amt 66/Bearbeiter\*in UNB**

### **4. Ansprechpartner\*in bei der Kommune**

### **5. Datum der Rechtskraft (Bekanntmachung)**

## Welke, Hanna

---

**Von:** Kreuzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>  
**Gesendet:** Montag, 7. November 2022 12:10  
**An:** Welke, Hanna  
**Cc:**  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 4 "Am Kradepohl"; Ergebnis der archäologischen Sachverhaltsermittlung

E-Mail der Fa. Archaeonet GbR vom 25.10.2022  
Mein Zeichen 135.1/22-002

Guten Tag Hanna Welke,

in Swisttal ist die Schaffung von Wohnbauflächen am nordöstlichen Ortsrand Straßfeld vorgesehen.

Aufgrund der konkreten Befunderwartung im Norden des Planungsgebietes fand vom 20.10. bis zum 21.10.2022 eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch die Fachfirma Archaeonet statt.

Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Sondageschnitt geöffnet, in dem archäologische Befunde erfasst wurden, ausweislich der Grabungsfirma in einer Tiefe von ca. 0,5 –0,7 m unterhalb der Geländeoberkante. Aufgrund in der Füllung enthaltener Keramikscherben können zwei Gruben (St. 5, 7) in die jüngere Eisenzeit datiert werden. Sie waren mit max. 0,16 m nur noch geringmächtig erhalten. Vermutlich handelt es sich bei ihnen um Überreste eines Siedlungsplatzes. Eine dieser Gruben (St.7) war in einen Baumwurf (St. 6) eingetieft, in dessen Verfüllung sich ebenfalls jüngereisenzeitliche Scherben fanden.

Ob ein Zusammenhang der möglichen Siedlung zu den im Luftbild erfassten Kreisgräben besteht, bleibt zunächst unklar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Abgrenzung des Fundplatzes nicht abschließend ermittelt ist und er sich weiter in die Planungsfläche erstreckt.

Somit besteht für das Umfeld der aufgedeckten Befunde eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Spuren der eisenzeitlichen Siedlung im Untergrund der Planungsfläche erhalten haben. Bei Bodeneingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW).

Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes besteht für die aufgedeckten Befunde kein Erhaltungsvorbehalt. Gegen die vorgesehene Überplanung der Fläche mit einem Wohngebiet bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ausgehend von den aufgedeckten Befunden werden – im Rahmen der vorgesehenen Erdeingriffe bzw. der Baufenster – bauvorgreifend jedoch weitere Ausgrabungen durch eine Fachfirma erforderlich.

Als archäologischer Konfliktbereich ist ausgehend von den erfassten Befunden (anzufordern bei der beauftragten Grabungsfirma) ein Puffer von 20 m als vermutetes Bodendenkmal nachrichtlich auszuweisen. Für das vermutete Bodendenkmal ist im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, in enger Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen ist.

Denkbar wäre, dies durch eine aufschiebende Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu formulieren. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet zwar keine selbständige Festsetzungsmöglichkeit, die Vorschrift ergänzt aber die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, auf die sich § 9 Abs. 2 BauGB als Folgeregelung bezieht. § 9 Abs. 2 BauGB eröffnet damit die Möglichkeit, Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB an eine Bedingung zu knüpfen. Als Regelungsmöglichkeit käme für diesen Fall Folgendes in Betracht: „Die bauliche Nutzung im Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 27 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Swisttal und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.“

Diese Maßnahme wäre aus rechtlichen Gründen erforderlich, um die Planung umsetzen zu können. Die Regelung steht aber der Planung als solcher nicht grundsätzlich entgegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB geht somit – wie vorgesehen – von einer festzusetzenden „Folge“-Nutzung aus.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich in den darüber hinausgehenden Bereichen des Plangebietes weitere archäologische Befunde erhalten haben, ist für die restliche Fläche ein Hinweis auf § 16 DSchG NRW erforderlich.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kerstin Kreuzberg  
Verwaltungsfachwirtin